

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

1. Änderungssatzung
zur

Gebührensatzung

zur

Friedhofssatzung

[GebüSatzFrihoSatz]

der Gemeinde Bodenrode-Westhausen
vom 11. März 2005

i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-03/2005 (N)

(1.ÄndSatzGebüSatzFrihoSatz)

Ausgabe: VG-IV-11/2005 (1.Ä.)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen in der Sitzung vom 17. November 2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen
(1.ÄndSatzGebüSatzFrihoSatz)

§ 1 - Änderungen

- 1. Der § 5 - **Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshallen** erhält folgende neue Fassung:**

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshalle

(1) Für die Benutzung der Beerdigungshallen werden im OT Bodenrode und OT Westhausen folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche	30,00 Euro
b)	Aufbewahrung einer Urne	30,00 Euro
c)	Reinigung der Beerdigungshallen im OT Bodenrode und Westhausen	19,00 Euro

Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird,
werden hierfür keine Gebühren erhoben.

...

(2) Für die Benutzung der Beerdigungshallen zur Aufbewahrung der Leiche, der Asche einer nichtortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs.4 Friedhofssatzung, werden, abweichend von Abs. 1, folgende kostendeckende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche

OT Bodenrode 204,00 Euro

OT Westhausen 279,00 Euro

b) Aufbewahrung einer Urne

OT Bodenrode 204,00 Euro

OT Westhausen 279,00 Euro

c) Reinigung der Beerdigungshallen
im OT Bodenrode u. OT Westhausen

19,00 Euro

Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird,
werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

2. Dem § 8 – *Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte* werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung der Leiche einer nichtortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende kostendeckende Gebühren erhoben

a) Reihengrab zur Bestattung eines
Verstorbenen bis zu 5 Jahren

179,00 Euro

b) Reihengrab zur Bestattung eines
Verstorbenen im Alter über 5 Jahre

478,00 Euro

(4) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung der Asche eine nichtortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung und dem Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende kostendeckende Gebühren erhoben

a) Urnenreihengrab

102,00 Euro

...

3. Der § 10 – *Verwaltungsgebühren* erhält nachstehende neue Fassung:

- (1) Bestattung nicht ortsansässiger Personen
Erteilung einer Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung

Unter Beachtung der Regelungen in §§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung entstehen für die Zustimmung zur Bestattung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen, in eine Reihengrabstätte, der Erstbeisetzung der Asche eines nicht ortsansässigen Verstorbenen in eine Urnenreihengrabstätte, als auch der Beisetzung einer Urne mit der Asche einer nicht ortsansässigen Person, in eine vorhandene Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, Verwaltungsgebühren in Höhe von:
120,00 Euro.

- (2) Genehmigung zum Aufstellen von Grabumfassung und Grabstein
gem. § 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung 15,00 Euro

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GebüSatzFrihoSatz) vom 11. März 2005 i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-03/2005 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GebüSatzFrihoSatz) vom 11. März 2005 i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-03/2005 (N) , tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 07. Dezember 2005

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

A r e n d
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 05. Dezember 2005, bestätigte

1. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen
(1. ÄndSatzFrihoSatz)
Ausgabe: VG-IV-11/2005 (1.Ä.)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 07. Dezember 2005

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

A r e n d
Bürgermeister